



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Dr. Jörg Wagner
Leiter der Unterabteilung Straßenverkehr

An die Vizepräsidentin von
DEUVET e.V.
Frau Ursula Busch
Wiebestr. 36 - 37
10553 Berlin

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Kennzeichen für Oldtimer**
- Offener Brief an den Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V.

BEZUG Info 01/07
AZ S 33 / 00625618
DATUM Bonn, 26.02.2007

Sehr geehrte Frau Busch,

wir haben von ihrem Info-Blatt 01/07 Kenntnis erhalten, in dem Sie zu einem angeblichen Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Stellung nehmen. Demnach sollen durch das BMVBS die Anforderungen für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens erheblich verschärft werden.

Hierzu möchte ich klarstellen, dass das BMVBS ein derartiges Ziel nicht anstrebt und auch in der Vergangenheit nicht angestrebt hat. Es handelt sich daher um eine überflüssige Medienaktion, die zu erheblichen Verunsicherungen vermeintlich betroffener Personen geführt hat. Dies hätte verhindert werden können, wenn Sie zu diesem Sachverhalt um ein aufklärendes Gespräch gebeten hätten.

Da Sie diesen Weg aber nicht eingeschlagen haben, übermittle ich Ihnen und dem betroffenen Personenkreis die Zusammenhänge und Hindergründe zu unseren Tätigkeiten, um für die not-



SEITE 2 VON 5 wendige Klarheit zu sorgen:

Entsprechend der politischen Vorgabe, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, zugleich aber auch zur Anpassung an das EG-Recht, wurde die Fahrzeugzulassungsverordnung neu gefasst und verkündet.

Bei der Zuteilung von Oldtimerkennzeichen wird künftig auf die Erteilung einer besonderen Betriebserlaubnis für Oldtimer verzichtet. Ein Gutachten, in dem die Voraussetzungen zur Zuteilung des H-Kennzeichens bestätigt werden, ist damit ausreichend. Mit dieser Maßnahme ist auch die Verpflichtung, die Begutachtung **nur** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle durchführen zu lassen, entfallen. Ab dem 01. März 2007 dürfen auch die Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen die Begutachtung vornehmen.

Die zu begutachtenden Fahrzeuge müssen zudem nicht mehr bei einer Technischen Prüfstelle vorgeführt werden, sondern können in jeder Werkstatt, die als Prüfstützpunkt zugelassen ist, gebracht werden. Für den betroffenen Bürger werden dadurch Kosten- und auch mögliche Zeitersparnisse erreicht.

Wegen der geänderten Rahmenbedingungen musste auch die Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimern angepasst werden. Neben aus der Rechtsänderung resultierenden formalen Anpassungen hatte sich die zuständige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder, des KBA und aller Überwachungsinstitutionen, auch mit dem dritten Absatz der zurzeit gültigen Richtlinie befasst, der lautet:

Diese RiLi hat vorläufigen Charakter; mit ihrer Anwendung werden Erfahrungen gesammelt, die dann in eine noch zu veröffentlichende endgültige Fassung einfließen soll.

Das grundlegende Ergebnis der ersten Beratung Arbeitsgruppe war:

„Die Richtlinie hat sich grundsätzlich bewährt - inhaltliche Veränderungen in Bezug auf



SEITE 3 VON 5 *Bewertungskriterien sind nicht erforderlich!*

Lediglich eine Vereinfachung zur besseren Anwendung für die betroffenen Sachverständigen und den Zulassungsbehörden sollte erreicht werden. Zu diesem Zweck wurde die Arbeitsgruppe um zwei Oldtimerexperten aus den Überwachungsorganisationen erweitert.

Der neue Richtlinienentwurf wurde auf das notwendige Maß reduziert, eine klarere Struktur und Gliederung wurde geschaffen. Auch wenn dabei Textpassagen nicht wortgleich wiederzufinden sein sollten, hat sich der Bewertungsmaßstab nicht verändert. Die bindenden Bewertungsmaßstäbe der 1997 im Verkehrsblatt bekannt gemachten 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1997 gelten daher unverändert. Die Kriterien, die neben der Originalität einzuhalten sind, bleiben ein guter Pflege- und Erhaltungszustand in Abgrenzung zu „normalen alten“ Fahrzeugen (VkBl. 1997 S. 538).

Auch auf die Bewertungsskala soll aus Gründen der Vereinfachung bewusst verzichtet werden; sie ist für die Zulassungsbehörde unerheblich. Für die Zuteilung eines H-Kennzeichens ist damit nur das positive Gutachten entscheidend; eine spezielle wertetechnische Einstufung ist für die Zuteilung des Oldtimerstatus nicht relevant. Im Ergebnis wird die Tätigkeit des Sachverständigen auf das Notwendige reduziert.

Weil jede Beurteilung aber unzweifelhaft einem Bemessungsspielraum eines jeden Sachverständigen unterliegt und die Klärung von Detailfragen je nach Objekt und Alter der Fahrzeuge unumgänglich bleibt, wurde in der neuen Richtlinie bewusst (zur weiteren Vereinfachung) auf die bisher vorhandenen Beispiele verzichtet. Es obliegt nunmehr den zuständigen Organisationen, ihren Mitarbeitern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Experten zu schulen. Dies stellte bisher kein Problem dar und wird auch in Zukunft mit dem erweiterten Sachverständigenkreis sicherlich kein Problem darstellen.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben bei Ihren Mitgliedern und Lesern zur Entspannung beitragen zu können und zugleich klar zum Ausdruck gebracht zu haben, dass eine Verschärfung des Anforderungskataloges für die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen nicht verhindert werden



SEITE 4 VON 5 muss, weil nie die Absicht bestand, eine Verschärfung vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Bewusstsein der wirtschaftlichen Bedeutung der Branche die Möglichkeit zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes mit dem Oldtimerkennzeichen geschaffen und wird auch zukünftig unverändert an den 1997 verkündeten Zielen festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jörg Wagner